

## Lehrpersonalverordnung (LPVO)

(Änderung vom 16. Februar 2011)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen:

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz» durch den Ausdruck «VVO» ersetzt: §§ 13 Abs. 2, 27 Abs. 1 und 3, 28 Abs. 2 lit. b, 29 b.

§ 1 a. Anstellungsrechtlich beginnt das Schuljahr am 1. August Schuljahr und endet im Folgejahr am 31. Juli.

§ 2. Abs. 1 und 2 unverändert.

Stellenplan

<sup>3</sup> Der Basiswert beträgt

lit. a unverändert;

b. auf der Primarstufe 18,40,

lit. c unverändert.

<sup>4</sup> Der Korrekturfaktor verhindert, dass sich die Gesamtzahl der zugeteilten Vollzeiteneinheiten durch eine Änderung des durchschnittlichen Sozialindex von 112,6 erhöht oder vermindert. Die Bildungsdirektion legt ihn jährlich fest.

Abs. 5 unverändert.

§ 2 a. <sup>1</sup> Der Sozialindex ist eine Kennzahl für die soziale Belastung der Gemeinde. Er liegt zwischen den Werten 100 für die tiefste soziale Belastung und 120 für die höchste soziale Belastung und wird auf eine Stelle nach dem Komma berechnet. Sozialindex

<sup>2</sup> Er wird für jede Gemeinde auf der Grundlage der folgenden Merkmale festgelegt:

- a. Anteil ausländischer Schülerinnen und Schüler,
- b. Anteil Kinder oder Jugendlicher aus Familien mit Sozialhilfe,
- c. Anteil Einkommensschwacher mit steuerabzugsberechtigten Kindern.

Abs. 3 unverändert.

Berechnung	<p>§ 2 b. <sup>1</sup> Die Bildungsdirektion legt jährlich den Sozialindex jeder Gemeinde fest. Für die Zuweisung der Vollzeit-einheiten an die Gemeinden wird das Mittel der Sozialindizes der drei vorangehenden Jahre verwendet.</p> <p><sup>2</sup> Bei der Festlegung des neuesten Sozialindexes stützt sich die Bildungsdirektion auf die in den Gemeinden erhobenen aktuellen Daten.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p>
Zusätzliche Vollzeit-einheiten	<p>§ 2 c. Abs. 1 unverändert.</p> <p><sup>2</sup> Die Vollzeit-einheiten für die Schulleitungen werden jeweils für drei Jahre zugeteilt. Vorbehalten bleiben grössere Veränderungen der Lehrerstellen, die sich in Vollzeit-einheiten in einer Gemeinde auswirken.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulpflege kann mit einem Teil der Vollzeit-einheiten für die Schulleitungen den Beschäftigungsumfang der Lehrpersonen erhöhen, falls diese Aufgaben der Schulleitungen übernehmen.</p> <p><sup>4</sup> Die Bildungsdirektion teilt den Gemeinden für jede Lehrerstelle in Vollzeit-einheiten zusätzlich 0,028 Vollzeit-einheiten zu. Diese dienen dazu,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Lehrpersonen für Aufgaben gemäss § 18 Abs. 3 und 5 des Lehrpersonalgesetzes zu entlasten,</li><li>die Anzahl Vollzeit-einheiten der Schulleitungen zu erhöhen,</li><li>die Anzahl Vollzeit-einheiten für den Unterricht zu erhöhen,</li><li>Lehrpersonen für zusätzliche Arbeiten zu entschädigen,</li><li>Lehrpersonen zu beurlauben und Vikariate einzurichten.</li></ol> <p><sup>5</sup> Die Schulpflege regelt auf Antrag der Schulleitung Verwendung und Aufteilung.</p> <p>Abs. 4 wird zu Abs. 6.</p>
Gemeinde-eigene Vollzeit-einheiten	<p>§ 2 d. Abs. 1 unverändert.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinden dürfen auf eigene Kosten zusätzliche Vollzeit-einheiten ausschliesslich einsetzen für</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Wahlfächer und Wahlpflichtfächer, ohne Wahlpflichtfächer im Sprachbereich, sowie Projektunterricht der 3. Klassen der Sekundarstufe,</li></ol> <p>lit. b–g unverändert.</p>
Zuständigkeiten	<p>§ 3. Abs. 1 unverändert.</p> <p><sup>2</sup> Die Bildungsdirektion ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"><li>lit. a unverändert;</li><li>die Ausrichtung einer Abfindung und die Festlegung deren Höhe oder für eine allfällige Verlängerung des Anstellungsverhältnisses für die Abfindungsdauer,</li></ol>

- c. die Weiterausrichtung des Lohnes gemäss § 99 Abs. 4 und 5 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVO)<sup>2</sup>,
- d. die Genehmigung des Verzichts auf eine Bewährungsfrist gemäss § 18 Abs. 3 VVO,
- e. die Freistellung gemäss § 15 Abs. 2 VVO.

<sup>3</sup> Die Bildungsdirektion fasst die Beschlüsse gemäss Abs. 2 lit. a–c sowie e in der Regel nach Rücksprache mit der Schulpflege.

§ 7 a. Abs. 1–3 unverändert.

Vollpensum  
auf der Kinder-  
gartenstufe

<sup>4</sup> Teilen sich zwei Lehrpersonen das ganze Pensum einer Regelklasse, können sie im Einverständnis mit der Schulleitung den Unterricht am Mittwoch abwechselungsweise erteilen. Der Beschäftigungsgrad wird als Durchschnitt von zwei Wochen bestimmt.

§ 15. <sup>1</sup> Üben Lehrpersonen Unterrichtstätigkeiten verschiedener Lohnkategorien aus, erhalten sie den Lohn in der Regel anteilmässig.

Unterrichts-  
tätigkeit in  
verschiedenen  
Kategorien

<sup>2</sup> Unterrichtet eine Förderlehrperson der Primarstufe gleichzeitig auf der Kindergartenstufe, erhält sie den Lohn der Primarstufe, wenn das Pensum auf der Kindergartenstufe weniger als ein Drittel des gesamten Unterrichtspensums als Förderlehrperson beträgt.

§ 16. Abs. 1 unverändert.

Einstufung

<sup>2</sup> Unterrichts-, Schulleitungs- und andere Berufstätigkeiten werden ab dem vollendeten 22. (Kindergartenstufe), dem vollendeten 23. (Primarstufe) oder dem vollendeten 24. Altersjahr (Sekundarstufe) gegen schriftlichen Nachweis wie folgt angerechnet

lit. a unverändert;

- b. zu 75%: anderweitige Unterrichtstätigkeit oder schulische Therapietätigkeiten mit Schülerinnen und Schülern der Volksschulstufe oder der Sekundarstufe II sowie Unterrichtstätigkeit in der Lehrerbildung, sofern dieselbe Zeitspanne nicht bereits unter lit. a angerechnet wurde,
- c. zu 50%: anderweitige Berufstätigkeit, Aus- und Weiterbildung sowie Haus-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit, sofern dieselbe Zeitspanne nicht bereits unter lit. a oder b angerechnet wurde.

Abs. 3–5 unverändert.

§ 17. <sup>1</sup> Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleiter, die auf Beginn eines Schuljahres angestellt werden, beziehen den Lohn ab 1. August. Bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Ende eines Schuljahres wird der Lohn bis 31. Juli ausgerichtet.

Lohnzahlung

<sup>2</sup> Bei Anstellung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses während des Schuljahres beginnt oder endet das Anstellungsverhältnis der Lehrperson mit dem ersten oder letzten Schultag. Der Lohn wird unter Anrechnung des Schulferienanteils gemäss § 18 gerundet auf ganze Besoldungstage ausgerichtet.

Schulferien-  
anteil

§ 18. Zur Abgeltung der Schulferien und der Ruhetage werden die Schultage in Kalendertage umgerechnet. Die Erfüllung des Vollpensums während einer Schulwoche entspricht einem Wert von 9,83 Kalendertagen. Die Grundlage der Berechnung bilden 39 Schulwochen und 365 bzw. 366 Kalendertage pro Jahr.

Zulage

§ 19. <sup>1</sup> Die Schulpflege gewährt Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleitern auf der Grundlage von § 26 Abs. 3 der Personalverordnung vom 16. Dezember 1998<sup>1</sup> eine Zulage in Form eines Geldbetrags.

<sup>2</sup> Der zur Verteilung stehende Zulagenbetrag wird aufgrund der zugeteilten Vollzeiteneinheiten durch die Bildungsdirektion bestimmt.

<sup>3</sup> Die Zulage wird als Einmalzahlung ausgerichtet. Die Schulpflege meldet der Bildungsdirektion bis spätestens Ende April die im laufenden Schuljahr zulagenberechtigten Lehrpersonen.

<sup>4</sup> Vikarinnen und Vikare erhalten keine Zulagen.

Verpflegungs-  
zulage

§ 19 a. <sup>1</sup> Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleiter erhalten entsprechend ihrem Beschäftigungsgrad als Beitrag an die Mittagsverpflegung bei einem Vollpensum eine monatliche Zulage von Fr. 100. Die Regelungen des Regierungsrates auf der Grundlage von § 69 Abs. 3 VVO gelten sinngemäss.

<sup>2</sup> Vikarinnen und Vikare erhalten die Zulage anteilmässig.

Dienstliche  
Auslagen

§ 20. <sup>1</sup> Die Gemeinden vergüten den Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleitern den Ersatz notwendiger dienstlicher Auslagen.

Abs. 1–3 werden zu Abs. 2–4.

Mitarbeiter-  
beurteilung

§ 23. <sup>1</sup> Die Schulpflege führt die Mitarbeiterbeurteilung für alle Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleiter mindestens alle vier Jahre durch. Bei der Mitarbeiterbeurteilung der Lehrpersonen wirkt die Schulleitung mit. Die Mitarbeiterbeurteilung findet erstmals im Schuljahr statt, in dem die Lehrperson in der Stufe 3 oder höher eingestuft ist. Sie kann ausnahmsweise früher durchgeführt werden. Im letzten Schuljahr vor der Alterspensionierung kann die Lehrperson auf die Mitarbeiterbeurteilung verzichten.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 26. <sup>1</sup> Der Unterricht findet in der Regel gemäss Stundenplan statt. Über Abweichungen vom Stundenplan und die Einstellung des Unterrichts sowie über den Abtausch von Unterrichtslektionen zwischen Lehrpersonen entscheidet

Einhaltung des  
Stundenplans

- a. die Schulpflege auf Gesuch ganzer Schulen,
- b. die Schulleitung auf Gesuch einzelner Lehrpersonen.

<sup>2</sup> Die Gesuche sind in der Regel spätestens 14 Tage vor der geplanten Abweichung einzureichen.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

§ 29. Abs. 1 unverändert.

Unbezahlter  
Urlaub

<sup>2</sup> Der auf den unbezahlten Urlaub entfallende Schulferienanteil gemäss § 18 wird auf ganze Besoldungstage abgerundet und an die Dauer der Lohnsistierung angerechnet.

§ 29 d. Abs. 1–3 unverändert.

Einreihung und  
Einstufung der  
Schulleitungen

<sup>4</sup> Ausserschulische Führungserfahrung wird bei der Einstufung gemäss Abs. 2 und 3 angerechnet.

§ 29 f. <sup>1</sup> Bei längeren Abwesenheiten kann die Schulpflege die Stellvertretung der Schulleitung einer anderen in der entsprechenden Schule tätigen Lehrperson oder einer anderen Schulleitung wie folgt übertragen:

Stellvertretung

lit. a unverändert;

- b. bei vorhergesehenen Abwesenheiten von mehr als drei Schulwochen ab der 1. Schulwoche.

<sup>2</sup> Die Bildungsdirektion errichtet für den Unterricht der Stellvertreterin oder des Stellvertreters ein Vikariat. Ausnahmsweise und mit Bewilligung der Bildungsdirektion kann die Schulpflege eine Aushilfe auf der Grundlage von § 161 VVO anstellen.

§ 31. Abs. 1 und 2 unverändert.

VII. Besondere  
Bestimmungen  
für Vikariate  
Lohnanspruch

<sup>3</sup> Wird ein Vikariat während insgesamt 16 Schulwochen an der gleichen Stelle geleistet, richtet die Bildungsdirektion auf Antrag der Vikarin oder des Vikars oder der Gemeinde den monatlichen Lohn gemäss §§ 14–19 aus. Der Antrag ist spätestens innert sechs Monaten nach Abschluss des Vikariats zu stellen. Die Bildungsdirektion kann den monatlichen Lohn für kürzere Einsätze bewilligen. Vikarinnen und Vikare ohne Lehrdiplom für die Volksschule erhalten den monatlichen Lohn

- a. zu 100% mit Lehrdiplom für die Sekundarstufe II,

- b. zu 90% nach Abschluss des Basisstudiums als Volksschullehrperson oder in besonderen Ausbildungen gemäss § 18 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule<sup>3</sup>,
- c. zu 80% in den übrigen Fällen.  
Abs. 4 unverändert.

§ 31 a wird aufgehoben.

### **Übergangsbestimmung zur Änderung vom 16. Februar 2011**

<sup>1</sup> Alle Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Vikarinnen und Vikare im Monatslohn, die am 31. Juli 2011 angestellt sind, erhalten bei Beendigung dieser Anstellung eine Lohnnachzahlung für einen halben Monat. Die Lohnnachzahlung berechnet sich auf der Grundlage des aktuellen Lohns und des Beschäftigungsgrads am 31. Juli 2011 und ist BVK-versichert, sofern ein Versicherungsverhältnis besteht.

<sup>2</sup> Für die Zuweisung der Vollzeiteneinheiten an die Gemeinden für das Schuljahr 2012/13 werden zu zwei Dritteln die nach bisheriger Methode berechneten Sozialindizes der Jahre 2010 und 2011 einbezogen. Für die Zuweisung der Vollzeiteneinheiten an die Gemeinden für das Schuljahr 2013/14 wird zu einem Drittel der nach bisheriger Methode berechnete Sozialindex 2011 einbezogen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Hollenstein	Husi

*Inkrafttreten*

Die Änderung vom 16. Februar 2011 ([ABl 2011, 731](#)) tritt wie folgt in Kraft:

I. Der Ersatz der Bezeichnungen sowie die Änderungen der §§ 1 a, 3, 16, 17, 18, 20, 23, 26, 29, 29 d, 29 f und die Übergangsbestimmung treten am 1. Mai 2011 in Kraft.

II. Die Änderungen der §§ 2 c, 2 d, 7 a, 15, 31, 31 a sowie der Anhänge C und D treten auf Beginn des Schuljahres 2011/12 (1. August 2011) in Kraft.

III. § 19 a tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

IV. Die Änderungen der §§ 2, 2 a und 2 b treten auf Beginn des Schuljahres 2012/13 (1. August 2012) in Kraft.

V. Die Änderungen von § 19 sowie des Anhangs B treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat auf Beginn des Schuljahres 2012/13 (1. August 2012) in Kraft.

---

<sup>1</sup> [LS 177.11.](#)

<sup>2</sup> [LS 177.111.](#)

<sup>3</sup> [LS 414.41.](#)

**Anhang zur Lehrpersonalverordnung****B. Zulagen, Ansätze**

<sup>1</sup> Der zur Verteilung stehende Zulagenbetrag beträgt pro Lehrstelle in Vollzeitereinheit Fr. 316. Auf den Betrag wird die Teuerungszulage gemäss § 56 VVO ausgerichtet.

<sup>2</sup> Der Betrag wird erweitert durch die budgetierte Einmalzulage gemäss § 26 Abs. 3 der Personalverordnung<sup>1</sup>.

**C. Vikariate, Lektionenansatz**

Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Vikarinnen und Vikare ohne Lehrdiplom für die Volksschule erhalten den Lektionenansatz gemäss Abs. 1

- a. zu 100% mit Lehrdiplom für die Sekundarstufe II,
- b. zu 90% nach Abschluss des Basisstudiums als Volksschullehrperson oder in besonderen Ausbildungen gemäss § 18 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule<sup>3</sup>,
- c. zu 80% in den übrigen Fällen.

Abs. 3 unverändert.

**Anhang D** wird aufgehoben.